

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Oktober 1973
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und
Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits**

— Drucksache 7/1778 —

A. Zielsetzung

Das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und der Republik Finnland andererseits sieht den vollständigen Abbau der Zölle und den freien Warenverkehr für die in die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in Finnland vor. Da es sich auf einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung bezieht, ist es zustimmungsbedürftig.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Er enthält das Vertragsgesetz mit Begründung, den Text des Abkommens in deutscher Sprache sowie die Denkschrift zum Abkommen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Vergleichbare Schlußbemerkung der Begründung.

A. Bericht des Abgeordneten Wolfram

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1778 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 88. Sitzung am 21. März 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. September 1974 beraten und ihm zugestimmt.

Finnland hat sich an der Aushandlung eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den nicht der Europäischen Gemeinschaften beigetretenen EFTA-Staaten beteiligt. Die Voraussetzungen für den Beitritt zu diesem Abkommen sind für Finnland jetzt gegeben. Für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft ist dieses Freihandelsabkommen schon in eigener Kompetenz abgeschlossen worden. Das für den EGKS-Bereich paraphierte Freihandelsabkommen, das mit dem Freihandelsabkommen der Gemeinschaft in den wesentlichen Punkten übereinstimmt, bedarf der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der EGKS,

weil nach dem EGKS-Vertrag die Außenhandelskompetenz bei den Mitgliedstaaten verblieben ist.

Nach diesem Abkommen sollen die Zölle sowohl für den EWG-Bereich als auch für den EGKS-Bereich mit Wirkung vom Inkrafttreten des Vertrages in 5 Stufen von je 20 v. H. bis zum 1. Juli 1977 abgebaut werden (für einzelne sensible Produkte soll ein verlängerter Zeitraum gelten).

Der Ausschuß hat die Abkommen überprüft. Er begrüßt es im Interesse einer handelspolitischen Verflechtung in Europa, daß nun auch Finnland sich der Freihandelsregelung für die nicht der EG beigetretenen EFTA-Staaten endgültig anschließt. Gleichzeitig wird verhindert, daß neue Zolleinschränkungen zwischen den beigetretenen und den nicht beigetretenen EFTA-Staaten errichtet werden müssen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem von der Bundesregierung vorgelegten Ratifikationsgesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 25. September 1974

Wolfram

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1778 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Wolfram

Berichterstatler